

FAQs zur Zweitveröffentlichung

1 | Was versteht man unter Zweitveröffentlichung?

Unter Zweitveröffentlichung versteht man die erneute Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung eines wissenschaftlichen Beitrages im Open Access, der bereits an anderer Stelle erschienen ist. In der Regel geschieht die Erstveröffentlichung in einem Verlag. Das Zweitveröffentlichungsrecht besteht unabhängig davon, ob die Erstveröffentlichung gedruckt oder online erfolgte.

2 | Was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen?

Das deutsche Urheberrechtsgesetz regelt in §38 Abs. 1 und 2 die Zweitveröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen unter bestimmten Bedingungen.

- Es besteht keine vertragliche Vereinbarung, die eine Zweitveröffentlichung untersagt
- Es ist bereits ein Jahr seit dem Erscheinen des Beitrages verstrichen
- Es handelt sich um Beiträge aus periodisch erscheinenden Sammlungen (= Zeitschriften)
oder
- Es handelt sich um Beiträge aus nicht periodisch erscheinenden Sammlungen (=Sammelbände, Lexika etc.) **und** die Urheberin / der Urheber hat dafür keine Vergütung erhalten.

3 | Gilt das deutsche Zweitveröffentlichungsrecht auch gegenüber internationalen Verlagen?

Das gesetzlich verankerte Zweitverwertungsrecht gilt gegenüber Verlagen in Deutschland. Bei internationalen Verlagen ist die Rechtslage nicht eindeutig. Es bedarf einer Klärung in den jeweiligen Einzelfällen.

4 | Was kann ich nun konkret zweitveröffentlichen?

- Aufsätze und Rezensionen aus **Zeitschriften** (auch wenn Sie dafür ein Honorar erhalten haben), nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr.
- Aufsätze, Rezensionen, Beiträge, Lexikonartikel aus **Sammelwerken** (Monographien, Festschriften, Kongressschriften, Lexika, Handbüchern ...), wenn Sie dafür **keine Vergütung erhalten haben**, nach Ablauf einer Embargofrist von einem Jahr

5 | Was darf ich nicht zweitveröffentlichen?

Monographien (also ganze Bücher, die nur von einer Autorin/Autor verfasst wurden)

6 | Gilt das Zweitveröffentlichungsrecht auch bei gemeinsamer Autorenschaft?

Wenn Sie ein Werk zusammen mit anderen Autor*innen verfasst haben, kann es nur zweitveröffentlicht werden, wenn alle Autor*innen der Veröffentlichung zustimmen.

7 | Was muss ich beachten, wenn mein Aufsatz Bilder enthält?

Wenn Sie selbst Urheber*in der Bilder sind, umfasst das Zweitveröffentlichungsrecht auch deren Veröffentlichung. Auch Bilder mit freien Lizenzen können verwendet werden.

Für Bilder von anderen Urheber*innen steht diesen das Zweitveröffentlichungsrecht zu und kann nur gemeinsam mit diesen ausgeübt werden.

8 | Wann kann ich zweitveröffentlichen?

Immer nach Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinen des Beitrags.

Dies gilt, wenn kein Verlagsvertrag geschlossen wurde oder der Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Vgl. FAQ 2.

Da der genaue Zeitpunkt des Erscheinens oftmals nicht sicher bestimmt werden kann, sollten nur Aufsätze, die im vorletzten Jahr vor der Zweitveröffentlichung erschienen sind, veröffentlicht werden. Wenn die Zweitveröffentlichung z.B. im Jahr 2021 stattfinden soll, können Artikel bis einschließlich 2019 zweitveröffentlicht werden.

9 | Kann ich den Aufsatz / Rezension in der Verlagsfassung veröffentlichen?

Ja, sofern es keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen oder Regelungen gibt. Vgl. FAQ 10.

Es gilt also zu prüfen, ob von Ihnen ein Vertrag unterzeichnet wurde, der diesbezügliche Bestimmungen enthält oder ob der Verlag diesbezüglich abweichende Bestimmungen in einer Policy festgelegt hat.

10 | Kann ich auch mit schriftlichem Vertrag zweitveröffentlichen?

Ja, unter gewissen Bedingungen.

Zum einen gestatten viele Verlage die Zweitveröffentlichung unter Einhaltung gewisser Bedingungen (z.B. nur Publikation der Manuskriptfassung, Einhaltung bestimmter Wartefristen). Vgl. FAQ 13.

Zum anderen räumt UrhG §38 Abs. 4 den Urhebern ein Zweitveröffentlichungsrecht auch dann ein, wenn vertragliche Bestimmungen anders lauten. Allerdings muss der Beitrag in diesem Fall „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen“ sein. Dann darf die akzeptierte Manuskriptversion zweitveröffentlicht werden.

11 | Welche Rechte räume ich der UB Tübingen ein?

Sie übertragen der UB Tübingen nur einfache (nicht-ausschließliche) Nutzungsrechte, damit die UB Tübingen Ihre Aufsätze, Beiträge, Lexikonartikel und Rezensionen im Fachrepositorium einstellen kann.

Ihr Recht, Ihre Aufsätze, Beiträge, Lexikonartikel und Rezensionen auch auf Ihrer Homepage oder in einem anderen Repository zu veröffentlichen, ist durch die Rechteeinräumung an die UB Tübingen in keiner Weise tangiert.

12 | Was passiert mit dem Zweitveröffentlichungsrecht nach dem Tod?

Nach dem Tod einer Autorin / eines Autors geht das Zweitveröffentlichungsrecht auf die rechtmäßigen Erben über.

13 | Welche Zweitveröffentlichungsrechte räumen Verlage von sich aus ein?

Unabhängig von den Bestimmungen des Urheberrechts räumen Verlage oftmals den Autor*innen Zweitverwertungsrechte ein. Diese können auf der SHERPA/RoMEO Liste eingesehen werden: <https://v2.sherpa.ac.uk/romeo/search.html>

14 | Wo finde ich den entsprechenden Gesetzestext?

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie hier:
https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_38.html